

ZIELVEREINBARUNG

(im Sinne des § 5 der Richtlinie
der Landesregierung über die Förderung von Regios)

abgeschlossen zwischen

1. dem Verein „*Regio Klostertal-Arlberg*“ (kurz: Regio), *Bahnhofstraße 140, 6752 Dalaas* vertreten durch den Obmann *Mag. Eugen Hartmann*

und

2. dem Land Vorarlberg, Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung, (kurz: Land), Landhaus, 6901 Bregenz, vertreten durch Landesstatthalter *Mag. Marco Tittler*

Präambel

Die Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von Regios sieht eine Basisförderung für eine Regio in Höhe von jährlich Euro 60.000 zuzüglich von Zuschlägen für jede beteiligte Gemeinde bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen vor. Eine Förderungsvoraussetzung ist neben der erforderlichen strategischen Ausrichtung der Regio (regionales Gesamtentwicklungskonzept oder regionales räumliches Entwicklungskonzept) das Betreiben eines kompetenten Regionalmanagements, eine andere der Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Land Vorarlberg (Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung) als Förderungsgeber. Damit soll die regionale Kooperation zwischen den beteiligten Gemeinden gestärkt und die Arbeitsfähigkeit der geförderten Regio langfristig gewährleistet werden.

Die Regio Klostertal-Arlberg besteht aus den Mitglieds-Gemeinden Lech, Klösterle, Dalaas, Innerbraz und Bludenz.

In der vergangenen Förderperiode wurde mit Unterstützung durch das Planungsbüro Falch das Thema „Wohnbau“ bearbeitet und mittels Datenerhebung und Bevölkerungsbefragung Grundlagen für die Weiterentwicklung der Region als Wohn- und Lebensraum erarbeitet.

Für die kommende Förderperiode sollen das Thema „Einzelhandel und Nahversorgung“ bearbeitet werden. Es gilt dabei den regionalen Möglichkeiten zu stärken, auszubauen und ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Regio und das Land nachstehende Vereinbarung:

I.
Ziele für die regionale Zusammenarbeit

- (1) Die Ziele für die regionale Zusammenarbeit sind im *regionalen Gesamtentwicklungskonzept „Leitbild Regio Klostertal-Arlberg“* (Anlage 1) festgelegt.

II.
**Regionales sektorales Entwicklungskonzept (regSEK)
zur Entwicklung von Einzelhandel und Nahversorgung**

(1) Die Regio verpflichtet sich zur Erstellung eines regionalen sektoralen Entwicklungskonzeptes (regSEK) zur Entwicklung von Einzelhandel und Nahversorgung (§ 5 Abs. 2 lit. b Zahl 4) Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von Regios) während der Laufzeit dieser Zielvereinbarung.

(2) Das regionale sektorale Entwicklungskonzept nach Abs. 1 hat den Förderungsvoraussetzungen nach der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen (§ 4) und allen inhaltlichen Anforderungen für regionale sektorale Entwicklungskonzepte zur Entwicklung von Einzelhandel und Nahversorgung nach Punkt 2 lit. d) des [Anhangs 1 der obgenannten Richtlinie](#) zu entsprechen.

(3) Im regionalen sektoralen Entwicklungskonzept nach Abs. 1 sollen überdies folgende Aspekte besonders behandelt bzw. berücksichtigt werden:

- a. *Verkaufsautomaten, Hofläden, Ab Hof Verkauf, ... koordinieren.*
- b. *Regionale Vermarktungsmaßnahmen überprüfen und gegebenenfalls ausbauen*
- c. *Vernetzung der Nahversorger und Konsumenten (Hotellerie, Gastronomie, privater Konsum, ...) mit den Anbietern*

III.

Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung und Optimierung der regionalen Zusammenarbeit wird die Regio weiters folgende Maßnahmen ergreifen (Vertiefung laufender Prozesse und Kooperationen):

- a) *Stärkere Einbindung und Sensibilisierung der Gemeindevertretungen und anderer kommunaler Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger über die Aktivitäten der Regio sowie Stärkung des Bewusstseins als gemeinsame Region.*
- b) *[Regionalen Aktivitäten und Institutionen sollen unter dem Dach der Regio koordiniert werden.]*
- c) *Zusammenarbeit über die Region hinaus (Vorarlberg Süd)*

IV.

Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) Datenverwendung

- (1) Die Regio als Förderungswerberin/Förderungsempfängerin erklärt, die Bestimmungen der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“, als verbindlich anzuerkennen.

Download der AFRL unter:

<https://vorarlberg.at/documents/302033/472335/Allgemeine+F%C3%B6rderungsrichtlinie+der+Vorarlberger+Landesregierung+%28AFRL%29.pdf/432ca8ab-f1ef-4f00-f82e-495472ee60c9?t=1616149099955>

- (2) Die Regio als Förderungswerberin/Förderungsempfängerin erklärt, der Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL zuzustimmen. Die Förderungswerberin/Förderungsempfängerin stimmt insbesondere zu, dass ihr Name und ihre Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung zum Zweck der Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes im Rahmen von Förderungsberichten, insbesondere im Internet, veröffentlicht werden.
- (3) Hinweis: Wer eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

Dies wird von der Förderungswerberin/Förderungsempfängerin zur Kenntnis genommen.

**V.
Laufzeit der Zielvereinbarung**

- (1) Diese Zielvereinbarung gilt vom 01.01.2022 bis 31.12.2024.
- (2) Die Regio und das Land sind sich einig, dass rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung Gespräche über eine neue Zielvereinbarung aufgenommen werden sollen.

**VI.
Berichte**

(1) Die Regio berichtet dem Land einmal pro Kalenderjahr schriftlich über ihre Tätigkeit, insbesondere auch über den Stand der Erarbeitung der regionalen sektoralen Entwicklungskonzepte. Weiters wird sie an den vom Land organisierten landesweiten Vernetzungstreffen teilnehmen und dort auch über ihre Tätigkeit berichten.

(2) Die Regio wird das Land bzw. den von der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung nominierten Vertreter zu ihren Vorstandssitzungen und zur Vollversammlung des Vereins einladen.

Bregenz, am

Für die Regio *Klostertal-Arlberg*


Obmann Mag. *Eugen Hartmann*

Für das Land Vorarlberg

LR Mag. Marco Tittler